

LANDESPORTBUND HESSEN E.V.

Verbandsgerichtsordnung*

* Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	Seite	1
§ 2 Zuständigkeit	Seite	1
§ 3 Verjährung	Seite	1
§ 4 Verfahrensbeteiligte	Seite	1
§ 5 Beteiligtenfähigkeit	Seite	1
§ 6 Beiladung und Streitverkündung	Seite	1
§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts	Seite	1
§ 8 Sitz des Verbandsgerichts	Seite	2
§ 9 Befangenheit und Ausschluss	Seite	2
§10 Besorgnis der Befangenheit	Seite	2
§11 Ablehnung von Spruchkammermitgliedern	Seite	2
§12 Verschwiegenheitspflicht	Seite	2

Abschnitt II – Das Verfahren

§13 Einleitung eines Verfahrens	Seite	2
§14 Antragsbefugnis	Seite	2
§15 Inhalt und Form des Antrags	Seite	2
§16 Antrag und Erwidern	Seite	3
§17 Rechtliche Hinweise	Seite	3
§18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	Seite	3
§19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung	Seite	3
§20 Öffentlichkeit	Seite	3
§21 Verlauf der mündlichen Verhandlung	Seite	3
§22 Beweismittel	Seite	4
§23 Zeugen und Sachverständige	Seite	4
§24 Freie Beweiswürdigung	Seite	4
§25 Entscheidung durch Beschluss	Seite	4
§26 Berichtigung von Beschlüssen	Seite	4
§27 Einstellung des Verfahrens	Seite	4
§28 Gütliche Beilegung der Streitsache – Vergleich	Seite	4

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§29 Erlass einstweiliger Anordnungen	Seite	4
§30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung	Seite	5
§31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	Seite	5

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen	Seite	5
§33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion	Seite	5

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§34 Verfahrensgebühr	Seite	5
§35 Kosten	Seite	5
§36 Kostenpflicht	Seite	5

§37 Kostenregelung bei Vergleich	Seite	6
§38 Anfechtung der Kostenentscheidung	Seite	6

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§39 Rechtsmittel	Seite	6
§40 Ergänzende Anwendung von Vorschriften	Seite	6

Verbandsgerichtsordnung

Abschnitt I - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Bei Streitigkeiten innerhalb des Lsb h ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Verbandsgericht innerhalb des Lsb h ist zuständig
 1. für verbandsrechtliche Streitigkeiten zwischen:
 - 1.1. dem Lsb h, vertreten durch das Präsidium gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), und seinen Sportkreisen gemäß § 2 der Satzung, seinen Vereinen gemäß § 12 der Satzung und seinen Verbänden gemäß §§ 13, 14 der Satzung, sowie untereinander. Davon umfasst sind Mitgliedschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Aufnahme in den und Ausschluss aus dem Lsb h, soweit sich der/die Antragsteller/in auf Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse von Organen beruft,
 - 1.2. dem Lsb h, vertreten durch das Präsidium, und seinen Organen sowie zwischen seinen Organen,
 2. für Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Lsb h, insbesondere die Grundsätze gemäß § 6 der Satzung sowie Handlungen, die das Ansehen des Lsb h beschädigen (verbandsschädigendes Verhalten) und
 3. für Rechtsmittelverfahren in Fällen des Lizenzentzugs nach § 9 der Ausbildungsordnung.
- (2) Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle,
 1. die sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb ergeben,
 2. die sich innerhalb der Sportkreise, Vereine und Verbände ergeben,
 3. die im Zusammenhang mit Doping stehen und
 4. die sich aus Beitragsforderungen ergeben.

§ 3 Verjährung

Ansprüche wegen Streitigkeiten gemäß § 2 (1) verjähren in sechs Monaten. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der/die Antragsteller/in Kenntnis von dem streitgegenständlichen Sachverhalt erhalten hat oder hätte Kenntnis nehmen können. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht diese Verbandsgerichtsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind:

1. der/die Antragsteller/in,
2. der/die Antragsgegner/in,
3. gegebenenfalls der/die Beigeladene und
4. gegebenenfalls der/die Streitverkündete.

§ 5 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind natürliche Personen, sofern es sich um Verfahren gemäß § 2 (1) 2. handelt, und juristische Personen, insbesondere die in § 2 (1) 1. Genannten, deren rechtliche Vertreter/innen sowie Verfahrensbevollmächtigte.

§ 6 Beiladung und Streitverkündung

- (1) Beigeladen werden können natürliche und juristische Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Verbandsgerichts berührt werden könnten.
- (2) Durch die Streitverkündung wird die Beteiligung eines/r bisher unbeteiligten Dritten an einer Streitigkeit herbeigeführt. Damit wird der/die Dritte bei einem etwaigen Folgeverfahren gegen ihn/sie an die Entscheidung des vorangegangenen Verfahrens gebunden.

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und drei Beisitzern/innen, die vom Sportbundtag gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

- (2) Das Verbandsgericht ist handlungs- und beschlussfähig, wenn drei Verbandsgerichtsmitglieder anwesend sind, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss (Spruchkammer).

§ 8 Sitz des Verbandsgerichts

- (1) Sitz und Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist die Sportschule des lsb h, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main.
- (2) Der Verhandlungsort ist die Sportschule des lsb h oder eine andere Einrichtung des lsb h. Dieser wird für das Verfahren jeweils von dem/der Spruchkammervorsitzenden festgelegt. Im Interesse der Beteiligten kann durch den/die Spruchkammervorsitzende/n ein anderer Verhandlungsort festgelegt werden.

§ 9 Befangenheit und Ausschluss

- (1) Im Falle der Befangenheit eines Spruchkammermitglieds ist dieses von der Verhandlung auszuschließen.
- (2) Ein Spruchkammermitglied wird ausgeschlossen, wenn es
 1. selbst Verfahrenseteiligte/r des streitigen Verfahrens ist,
 2. Angehörige/r eines/r Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist,
 3. außerhalb seiner/ihrer Eigenschaft als Spruchkammermitglied in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
 4. Angehörige/r eines Vereinsmitglieds von einem/r der Verfahrensbeteiligten ist.
- (3) Im Falle der Befangenheit des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Die Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Spruchkammermitglieds zu rechtfertigen.

§ 11 Ablehnung von Spruchkammermitgliedern

- (1) Jede/r Verfahrenseteiligte kann Spruchkammermitglieder ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 9) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 10).
- (2) Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Spruchkammermitglied kann sich zu dem Ablehnungsantrag äußern.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der/die Spruchkammervorsitzende alleine durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Ist der/die Vorsitzende verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn/sie gestellt, entscheidet der/die Stellvertreter/in. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der/die Antragsteller/in den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach seiner Kenntnisnahme geltend macht.
- (5) Ein Spruchkammermitglied kann sich selbst für befangen erklären. § 9 (1) gilt entsprechend.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Spruchkammermitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Zusammenhang mit allen Verbandsgerichtsverfahren stehenden Sachverhalte und Erkenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II - Das Verfahren

§ 13 Einleitung eines Verfahrens

Ein Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Anträge sind grundsätzlich schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – an die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts gemäß § 8 (1) zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen soll bei postalischem Versand eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Verfahrensbeteiligten beigelegt werden.

§ 14 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 (1) in Verbindung mit § 5 Genannten.

§ 15 Inhalt und Form des Antrags

- (1) Der Antrag muss den/die Antragsteller/in, den/die Antragsgegner/in sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sofern Beweismittel eingeführt werden, kann die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, davon abhängig gemacht werden, dass der/die Verfahrenseteiligte, der/die das Beweismittel benannt hat, gemäß § 22 (2) vorab dessen Kosten trägt.

- (2) Entspricht der Antrag diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der/die Vorsitzende den/die Antragsteller/in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern. Erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung des Antrags durch den/die Antragsteller/in, wird der Antrag abgewiesen.

§ 16 Antrag und Erwidern

- (1) Der/Die Vorsitzende übersendet dem/der Antragsgegner/in den Antrag mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb von vier Wochen schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – zu äußern. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten die Frist verkürzen. Der/Die Vorsitzende kann nach seinem/ihrer Ermessen die Frist um bis zu vier Wochen verlängern.
- (2) Mit der Erwidern hat der/die Antragsgegner/in seine/ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen gemäß § 15 (1) Satz 3 in Verbindung mit § 22 (2) von ihm/ihr angegeben werden.
- (3) Entspricht die Erwidern diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der/die Vorsitzende den/die Antragsgegner/in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist aufzufordern.
- (4) Legt der/die Antragsgegner/in keine fristgemäße Erwidern vor oder erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung der Erwidern durch den/die Antragsgegner/in, kann die Spruchkammer dennoch eine Entscheidung treffen und einem schlüssigen Antrag des/der Antragstellers/in stattgegeben.

§ 17 Rechtliche Hinweise

Der/Die Vorsitzende ist gehalten zur Verfahrensförderung rechtliche Hinweise zu erteilen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War ein/e Verfahrensbeteiligte/r ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, ist diesem/dieser auf seinen/ihren schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung – wenn möglich – nachzuholen.
- (3) Sechs Monate nach Ende der versäumten Frist kann eine Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Spruchkammer. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Spruchkammer entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann anordnen, dass ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Jede/r Verfahrensbeteiligte kann dem widersprechen. In diesem Fall findet eine mündliche Verhandlung statt.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines/r Verfahrensbeteiligten oder auf Veranlassung des/der Vorsitzenden kann diese/r, wenn nicht ein in Abs. (2) aufgeführter wichtiger Grund dagegen spricht – auch teilweise für einzelne Sitzungsabschnitte – die Öffentlichkeit herstellen.
- (2) Für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung bleibt die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen, wenn:
 1. eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist,
 2. ein wichtiges Vereins-, Geschäfts- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
 3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung eine/n Verfahrensbeteiligte/n, einen Zeugen oder einen Sachverständigen mit Strafe bedroht,
 4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird oder
 5. das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines/r Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnte.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.
- (2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt ein Spruchkammermitglied den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakte vor. Sodann wird die Streitsache mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt gegebenenfalls eine Beweisaufnahme.

- (3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und, soweit ein/e Protokollant/in zugezogen war, auch von diesem/dieser zu unterzeichnen.

§ 22 Beweismittel

- (1) Die Spruchkammer bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere:
1. Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
 2. Urkunden und Akten beiziehen oder
 3. Beweismittel in Augenschein nehmen.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten sollen die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Sofern das Beweismittel Kosten verursacht, sind diese vorab von dem/der Verfahrensbeteiligten, der/die das Beweismittel vorbringt, zu tragen. Diese Kosten können im Rahmen der Kostenentscheidung Berücksichtigung finden.

§ 23 Zeugen und Sachverständige

- (1) Zeugen werden von der Spruchkammer für die Beweisaufnahme geladen. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind angehalten, der Spruchkammer so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Dem/Der beweisführenden Verfahrensbeteiligten ist ein unentschuldigtes Fernbleiben anzulasten.
- (2) Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen.
- (3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
- (4) Die Regelungen für Zeugen gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für die Spruchkammermitglieder geltenden Vorschriften wegen Befangenheit (§§ 9 ff.) abgelehnt werden.

§ 24 Freie Beweiswürdigung

Die Spruchkammer ist bei der Würdigung des Beweisergebnisses frei.

§ 25 Entscheidung durch Beschluss

- (1) Die Spruchkammer entscheidet durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Beschluss ist von den Spruchkammermitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (3) Der Beschluss kann am Ende der mündlichen Verhandlung oder im Nachgang innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die Bekanntgabe am Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist die Entscheidungsformel vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten und dem Präsidium des IStb immer schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Spruchkammer entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 26 Berichtigung von Beschlüssen

Die Spruchkammer kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 27 Einstellung des Verfahrens

- (1) Kommt die Spruchkammer in Verfahren gemäß § 2 (1) 2. zu dem Ergebnis, dass es sich um ein minder schweres Vergehen (Bagatelle) handelt, kann sie nach ihrem Ermessen das Verfahren einstellen.
- (2) Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache - Vergleich

Die Spruchkammer hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache in Form des Vergleichs hinzuwirken.

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§ 29 Erlass einstweiliger Anordnungen

- (1) Der/Die Spruchkammervorsitzende kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustands oder ohne die Regelung eines vorläufigen Zustands die Verwirklichung eines Rechts des/der Antragstellers/in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Verfahren gemäß § 2 (1) 2. können nicht im Wege der einstweiligen Anordnung verhandelt werden.

§ 30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung

Der/Die Antragsgegner/in kann Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung einlegen. Die Spruchkammer überprüft den Widerspruch im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Spruchkammer nach der Überprüfung ist unanfechtbar.

§ 31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

- (1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Die Spruchkammer kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der/die Antragsteller/in innerhalb einer Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; anderenfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.
- (2) Die einstweilige Anordnung tritt mit der schriftlichen Bekanntmachung des verfahrensabschließenden Beschlusses gegenüber den Verfahrensbeteiligten außer Kraft.

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Spruchkammer kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Verwarnung,
 2. eine Geldbuße bis zu EUR 1.000,00,
 3. Aberkennung oder Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten,
 4. befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur gegenwärtigen und/oder zukünftigen Ausübung einer Organfunktion beim lsb h und
 5. Ausschluss.
- (2) Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.

§ 33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion

- (1) Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion beim lsb h muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen.
- (2) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der/die Verfahrensbeteiligte erneut einen Verstoß gemäß § 2 (1) 2. begeht.
- (3) Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim lsb h kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§ 34 Verfahrensgebühr

- (1) Der/Die Antragsteller/in hat zu Beginn des Verfahrens eine nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 200,00, ohne die das Verbandsgericht nicht tätig wird, an den lsb h zu entrichten. Darin pauschal enthalten sind Sitzungskosten, Reisekosten, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Abschriften/Fotokopien von Verfahrensunterlagen.
- (2) Im Rahmen der Kostenentscheidung wird entschieden, ob der/die Antragsteller/in oder der/die Antragsgegner/in die Verfahrensgebühr zu tragen hat.

§ 35 Kosten

- (1) Kosten sind die Auslagen von Zeugen und Sachverständigen.
- (2) Die Kosten sind bei der Kostenentscheidung der Spruchkammer zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen Kostenbeschluss.

§ 36 Kostenpflicht

- (1) Dem/Der unterliegenden Verfahrensbeteiligten werden die Verfahrensgebühr (§ 34) und die Kosten (§ 35) auferlegt.

- (2) Wenn ein/e Verfahrensbeteiligte/r teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Verfahrensgebühr und die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- (3) Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Verfahrensgebühr und die Kosten zu tragen.
- (4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem/der Verfahrensbeteiligten zur Last, der/die den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.
- (5) Kosten, die durch schuldhaftes Säumnis eines/r Verfahrensbeteiligten entstehen, werden diesem/dieser auferlegt.
- (6) Jede/r Verfahrensbeteiligte hat seine/ihre Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.
- (7) Über weitere nachgewiesene Kosten der Verfahrensbeteiligten entscheidet die Spruchkammer nach freiem Ermessen.

§ 37 Kostenregelung bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich gemäß § 28 erledigt, gilt folgendes:

1. Eine Vergleichsgebühr der Spruchkammer wird nicht erhoben.
2. Die Verfahrensgebühr wird geteilt.
3. Die Kosten gemäß § 35 können gegeneinander aufgehoben werden.
4. Die entstandenen Aufwendungen und Auslagen trägt jede/r Verfahrensbeteiligte selbst.

§ 38 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§ 39 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Insofern wird auf die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen.

§ 40 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

In Verfahren gemäß § 2 (1) 2. sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzend heranzuziehen.